

# **Satzung Alb-Bienenzüchterverein Gerstetten e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- 1.1. Der im Jahr 1898 gegründete Verein führt den Namen Alb-Bienenzüchterverein Gerstetten e.V.**
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Gerstetten. Gerichtsstand ist Heidenheim.**
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.**
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.**

## **§2 Geschäftsjahr**

- 2.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§3 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- 3.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht im Bereich der Honigbiene, und des Naturschutzes. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:**
  - 3.1.1. Abhaltung von Versammlungen und Kursen mit dem Schwerpunkt Aus- und Fortbildung von Imkern und an der Imkerei und Natur interessierten Personen.**
  - 3.1.2. Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.**
  - 3.1.3. Verbesserung der Bienenweide und des Beobachterwesens.**
  - 3.1.4. Bekämpfung von Bienenkrankheiten.**
  - 3.1.5. Pflege von Wildbienen und anderen Insekten.**
  - 3.1.6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht.**
  - 3.1.7. Koordination von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.**

- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 3.5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.**
- 3.6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.**

## **§4 Mitgliedschaft**

### **4.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

**4.1.1. Jede Person, insbesondere Imker, können Mitglied des Vereins werden.**

### **4.2. Einteilung der Mitglieder**

**4.2.1. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

**4.2.2. Mitglieder im Alter vom 12. bis 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.**

**4.2.3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied.**

**4.2.4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.**

#### **4.3. Aufnahme in den Verein**

**4.3.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.**

**4.3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über elektronische Medien an den Verein zu richten.**

**4.3.3. Mit Eintreten in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.**

**4.3.4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages beschließt der Ausschuss. Sie ist schriftlich mitzuteilen, braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.**

**4.3.5. Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des Jahres, in dem sie beantragt wurde.**

#### **4.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

**4.4.1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.**

**4.4.2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:**

**Tod;**

**freiwilligen Austritt;**

**der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er gilt zum 31.12. des Jahres, in dem die Erklärung eingereicht wurde. Sie muss bis spätestens 1.10. eines Jahres eingereicht werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.**

**Ausschluss;**

**Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:**

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Betroffene ist zu dieser Sitzung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- 4.4.3. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt das Amt bei Austritt. Sie haben auf Verlangen über die Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Für das Mitglied sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 5.3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ist wählbar.

**5.4. Die Rechte des einzelnen Mitgliedes sind nicht übertragbar.**

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen**

**6.1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.**

**6.2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus**

**a) dem Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)**

**b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund**

**c) den Versicherungsbeiträgen**

**d) dem Beitrag der Tierseuchenkasse**

**6.3. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung (Grundbeitrag) befreien.**

**6.4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.**

**6.5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge oder Umlagen beschließen.**

**6.6. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.**

**6.7. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**

**6.8. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.**

## **§7 Organe**

### **7.1. Die Organe des Vereins sind:**

- 1. die Mitgliederversammlung (§8)**
- 2. der Ausschuss (§9)**
- 3. der Vorstand (§10)**
- 4. die Kassenprüfer (§11)**

## **§8 Mitgliederversammlung**

**8.1. Im 1. Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Einladung der Mitglieder im Organ des Verbandes, (derzeit „Bienenpflege“) und den Gemeindemitteilungsblättern (derzeit „Albbote Gerstetten, Albuchbote Steinheim, Von Alb bis Lone“ der Gemeinde Altheim/Alb) im Vereinsgebiet des Alb-Bienenzüchtervereins Gerstetten und über elektronische Medien.**

### **8.2. Die Tagesordnung muss enthalten:**

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden**
- Bericht des Schriftführers**
- Kassenbericht**
- Bericht der Kassenprüfer**
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses**
- Wahlen, wenn erforderlich**

**8.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese müssen eine Begründung enthalten. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet bei Versammlungsbeginn die Mitgliederversammlung.**

#### **8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden
- des Schriftführers
- des Kassenwarts
- der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Ausschussmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Dabei wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, die Ausschussmitglieder, die Kassenprüfer, sowie der 2. Vorsitzende und Kassenwart im Wechsel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Außerdem hat die Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen, die auf Grund ihrer Bedeutung nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe fallen. Hierzu gehören u.a.:

- Beratung und Bestätigung der Ausschlussbeschlüsse des Ausschusses
- Beschlussfassung über Festsetzung oder Änderung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oder deren Belastung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **8.5. Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies verlangen. Für die Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie unter 8.1.**

- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über den Ankauf oder Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.**
- 8.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

## **§9 Ausschuss**

- 9.1. Der Ausschuss besteht aus:**
- den Mitgliedern des Vorstandes (§10.1)
  - den Beisitzern (mindestens 5)
- 9.2. Jedes Mitglied des Ausschusses hat 1 Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.**
- 9.3. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.**
- 9.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Ausschuss einen Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 2 Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.**



- 9.5. Der Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden oder einzelne Vereinsmitglieder zusätzlich berufen, die seiner Aufsicht unterstehen. Nach dem Erfüllen der Aufgaben kann eine sofortige Abberufung erfolgen.**
- 9.6. Der Ausschuss erledigt die ihm zugewiesenen und nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben. Insbesondere sind dies:**
- die Erledigung von technischen und geschäftlichen Arbeiten
  - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über den Haushalt
  - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Entwicklung der zukünftigen Strategie des Vereins
- 9.7. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht vorher bekannt gegeben werden.**
- 9.8. Über Sitzungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1.Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

## **§10 Vorstand**

- 10.1. Den Vorstand bilden:**
- der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Kassierer/in
  - der/die Schriftführer/in

**10.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:**

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

**10.3. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) gemeinsam, darunter immer mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.**

**10.4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften allein zu ermächtigen.**

**10.5. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.**

**10.6. Der Vorstand wird alle 2 Jahre für die Dauer von 4 Jahren von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird der 1. Vorsitzende, Schriftführer, die Ausschussmitglieder und Kassenprüfer, und der 2. Vorsitzende und Kassier im Wechsel gewählt. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.**

**10.7. Scheiden während des Geschäftsjahres der 1. und 2. Vorsitzende, Kassierer oder Schriftführer aus, so werden diese durch Zuwahl aus dem Ausschuss bis zur nächstfolgenden Ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden von gleichzeitig mehr als 2 Vorstandsmitgliedern (nach § 26 BGB) ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.**

**10.8. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**

- 10.9. Die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters, umfasst insbesondere die Leitung des Vereins, die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Ausschusses, Finanz-, Steuer- und Vereinsfragen, sowie der Betreuung und Überwachung der Vereinsfunktionäre.**
- 10.10. Der Kassierer ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Führung der Kassenbücher, sowie der Mitgliederverwaltung. Er hat sich jährlich den Haushaltsplan vom Ausschuss genehmigen zu lassen. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.**
- 10.11. Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle.**
- 10.12. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen vorher nicht bekanntgegeben zu werden.**
- 10.13. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**
- 10.14. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.**
- 10.15. Weitere Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan vom Vorstand festgestellt werden.**
- 10.16. Zum Erhalt der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung können der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter über einen vom Ausschuss festzulegenden Betrag je Geschäftsvorfall allein verfügen (Finanzordnung). Sie können das Verfügungsrecht soweit es in der Finanzordnung nicht anderweitig geregelt ist, an den/die Kassierer/in oder den/die Schriftführer/in im Vertretungsfall weitergeben.**

## **§11 Ordnungen**

- 11.1. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Kassenprüfungsordnung, eine Ehrenordnung und eine Vergütungsordnung geben. Der Ausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.**
- 11.2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Diese sind vom Ausschuss zu beschließen.**

## **§12 Kassenprüfer**

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.**
- 12.2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.**
- 12.3. Die Kasse ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.**
- 12.4. Der Termin der jährlichen Kassenprüfung wird vom Kassierer/in festgelegt und ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.**

## **§13 Ordnungsmaßnahmen**

**13.1.** Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen diese Satzung, Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss

**13.2.** Zum Beschluss von Ordnungsmaßnahmen ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses notwendig.

**13.3.** Bei Ausschluss gelten zusätzlich die Bestimmungen von § 4.4.2.

## **§14 Auflösung des Vereins**

**14.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

**14.2.** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es:

- der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

**14.3.** Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

**14.4.** Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass die vorhandenen Verbindlichkeiten, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus den Verträgen mit Dritten oder in anderer Weise entstanden sind, abgelöst werden.

**14.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder des Naturschutzes im Sinne des § 3 der Satzung.**

**Vorstehende Satzung wurde durch die Vorstandschaft als Entwurf erarbeitet und der Mitgliederversammlung am 17.02.2018 zur Beschlussfassung zugeleitet. Sie wurde mit 33 Stimmen einstimmig angenommen.**

**Gerstetten, den 17.02.2018**